

# **Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen**

**vom 13. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119, 120), der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 22 - 24 a und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und der §§ 29 und 31 Hessisches Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 13. Dezember 2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Das System der Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis wird als gleichrangiges Angebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder bedarfsgerecht weiterentwickelt und optimiert. Dazu gehört, neben dem bereits existierenden Netzwerk Kindertagespflege, auch eine Ausgestaltung und Verbesserung der laufenden Geldleistung für geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

(3) Der Lahn-Dill-Kreis orientiert sich dabei an den Hessischen Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII, die vom Hessischen Landkreistag und Hessischen Städtetag im November 2009 gemeinsam veröffentlicht wurden.

(4) Der Lahn-Dill-Kreis nimmt die in § 24 a SGB VIII aufgeführte Übergangsregelung zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder in Tagespflege in Anspruch. Die Ausbaustufen der Betreuungsplätze bis zum Jahr 2013 hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 10. Mai 2010 beschlossen. Es gelten die Bedarfskriterien des § 24 a Abs. 3 SGB VIII. Bei Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze werden Kinder, die die in § 24 Abs. 3 SGB VIII geregelten Fördervoraussetzungen erfüllen, besonders berücksichtigt.

(5) Von der Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung unberührt bleiben die Fördermöglichkeiten des Lahn-Dill-Kreises aus vom Land Hessen zweckgebunden gewährten Zuwendungen für Kindertagespflege.

## **§ 2**

### **Fördervoraussetzungen**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die Förderung der Kinder in Kindertagespflege, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lahn-Dill-Kreis haben, sowie die darüber hinaus in § 86 SGB VIII geregelten Fallgestaltungen, in denen der Lahn-Dill-Kreis zuständiger Jugendhilfeträger ist.

(2) In Kindertagespflege gefördert werden nach dem Satzungszweck Kinder unter 3 Jahren. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur in den Fällen gewährt, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nach Satz 2 nicht zur Verfügung steht.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten oder dass das Wohl des Kindes ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Bedingungen gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

(5) Der Umfang der Förderung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser ist bei Beantragung von laufender Geldleistung detailliert und nachvollziehbar nachzuweisen.

(6) Das Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern, einem Elternteil bei Alleinerziehenden oder sonstigen personensorgeberechtigten Personen ist durch einen vollständigen Betreuungsvertrag von der antragstellenden Person nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen**

(1) Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die laufende Geldleistung für den Sachaufwand nach Absatz 1 a) und die Förderungsleistung nach Absatz 1 b) wird auf Antrag der Tagespflegeperson an den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises je Betreuungsstunde und Kind in pauschalierter Form gewährt und nach Vorlage eines monatlichen Stundennachweises der tatsächlichen Betreuungszeiten an die Tagespflegeperson gezahlt.

(3) Die laufende Geldleistung wird ab Antragstellung gewährt. Sie wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson, als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson oder des Kindes sowie entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt 6 Wochen pro Jahr.

(4) Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung gemäß Absatz 1 a) und b) beträgt je Betreuungsstunde und Kind:

a) wenn die Kindertagespflege vorrangig im Haushalt des Kindes/der Kinder stattfindet, **2,60 €**

b) wenn die Kindertagespflege vorrangig im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen Dritter stattfindet, **3,40 €**

(5) Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung gemäß Absatz 1 a) und b) wird jährlich überprüft. Sie kann, entsprechend § 4 Abs. 3 dieser Satzung, vom Kreisausschuss zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst werden.

(6) Es werden grundsätzlich täglich maximal 9 Stunden gefördert. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf kann im Einzelfall berücksichtigt werden. Er ist gesondert und begründet nachzuweisen.

(7) Außergewöhnlicher Sachaufwand, insbesondere für notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten, wird in begründeten Fällen erstattet.

(8) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung in der Zeit von 21 bis 7 Uhr wird pro Nacht und Kind, anstelle der unter Absatz 1 a) und b) genannten laufenden Geldleistung, eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro gezahlt.

(9) Notwendige und nachgewiesene außergewöhnliche Betreuungszeiten ohne Übernachtbetreuung werden, anstelle der in Absatz 4 genannten Beträge, mit einem Aufschlag in Höhe von jeweils 0,60 4,00 Euro je Betreuungsstunde gefördert. Außergewöhnliche Betreuungszeiten ohne Übernachtbetreuung sind Zeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr.

(10) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung nach § 3 Abs. 1 c) werden der Tagespflegeperson erstattet, höchstens bis zu einem von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegten Beitrag. Der Beitrag zur Unfallversicherung wird auch dann erstattet, wenn für einen Teil des Jahres kein Kind vertraglich bei der Tagespflegeperson aufgenommen war.

(11 a) Die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (Altersicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) gemäß § 3 Abs.1 d) und e) kann nur erfolgen, soweit die Beitragspflicht durch die laufende Geldleistung des Lahn-Dill-Kreises für die Tätigkeit als Tagespflegeperson verursacht oder erhöht wird. Beitragserhöhungen, die durch private Zuzahlungen - insbesondere der Eltern - entstehen, sind nicht erstattungspflichtig.

(11 b) Die Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 d) und e) ist für jeden Einzelfall zu ermitteln. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die durch die Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege ausgelöst werden und durch die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze entstehen, sind stets als angemessen anzusehen.

(11 c) Die Erstattung der Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 d) und e) muss von den Tagespflegepersonen beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises beantragt werden, und die Beiträge sind entsprechend nachzuweisen. Die hälftige Erstattung erfolgt monatlich zusammen mit der Förderung des Sachaufwandes und der Förderungsleistung.

#### **§ 4 Kostenbeitrag**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 - 24 a SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erho-

ben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

(2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ergibt sich aus dem Anhang dieser Satzung.

(3) Dem Kostenbeitrag zur Kindertagespflege gemäß Anhang liegt der Mittelwert der durchschnittlichen Kostenbeiträge aller Kindertageseinrichtungen in den Gemeinden und Städten des Lahn-Dill-Kreises vom 31. Dezember 2009 zugrunde. Diese durchschnittlichen Kostenbeiträge werden im Rahmen der Planungsfortschreibung für Kindertageseinrichtungen jährlich neu ermittelt. Bei Bedarf wird der Kostenbeitrag zur Kindertagespflege vom Kreisausschuss zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend angepasst.

(4) Bei Betreuung von mehreren Kindern einer Familie in öffentlicher Kindertagesbetreuung wird für Erstkinder der Kostenbeitrag in Höhe von 100 %, für Zweit-, Dritt- und alle folgenden Kinder in Höhe von 50 % erhoben.

(5) Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises zu zahlen. Ausfallzeiten, wie in § 3 Abs. 3 benannt, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht, wenn für diese Zeit laufende Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) gewährt wird.

(6) Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den in § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII benannten Personen nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises erlassen werden.

## § 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Satzung vom 7. Mai 2007 tritt zum 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wetzlar, den

Wolfgang Schuster  
Landrat

### Anhang

<b>Elterliche Kostenbeiträge zur Förderung in Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis</b>									
	Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit								
	bis 5 Std.	bis 10 Std.	bis 14 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Monatlicher Kostenbeitrag in EUR	13	26	36	52	65	78	91	104	117

**Satzung (Urfassung) vom** \_\_\_\_\_

**veröffentlicht am** \_\_\_\_\_

**in Kraft getreten am** \_\_\_\_\_